

Vertrag

über

die Nutzung des Entwässerungssystems zum Zwecke
der Errichtung von Telekommunikationsnetzen

zwischen der

**Stadt Rheinfelden, Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden,
vertreten durch den Oberbürgermeister Klaus Eberhardt,**

- nachfolgend "**Infrastrukturinhaber**" genannt –

und

der

Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch ...

- nachfolgend "**Nutzerin**" genannt –

- beide gemeinsam nachfolgend als "**Parteien**" bzw. "**Vertragspartner**" bezeichnet -

Präambel

Die Nutzerin betreibt ein nationales Glasfasernetz in Deutschland. Hierzu gehört die Errichtung und der Betrieb von Lichtwellenleiternetzen zu Telekommunikationszwecken in Deutschland mit dem Ziel, ihren Kunden breitbandige Produkte anbieten zu können. Es ist vorgesehen, die Lichtwellenleiternetze in Entwässerungssystemen zu verlegen, um eine möglichst bürgerfreundliche und die kommunalen Ressourcen schonende Verlegung sicherzustellen. Die Installation soll dabei mittels des Verlegeverfahrens (FAST= Fiber Access by Sewer Tubes) durch den Einsatz von Briden (Stahlbändern) erfolgen, die durch eine dauerhafte Innenspannung an die Kanalrohrwand gedrückt werden.

Der Infrastrukturinhaber ist Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage und ist bereit, der Nutzerin für deren oben skizzierten Zwecke nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Abwasserrohre zur Nutzung zu Telekommunikationszwecken zu überlassen.

Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Nutzungsobjekt

1.1 Der Infrastrukturinhaber ist Eigentümer und Betreiber des örtlichen Entwässerungsnetzes in Rheinfelden und stellt den in **Anlage 1** aufgeführten Abschnitt des Entwässerungsnetzes der Nutzerin zur Errichtung einer Initialstrecke (nachfolgend "LWL-Initialstrecke"), d. h. Erstausrüstung des Rohres mit dem System FAST, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

1.2 Die technische Ausgestaltung der vertragsgegenständlichen LWL-Initialstrecke erfolgt nach Maßgabe der in **Anlage 2** enthaltenen Systembeschreibung des FAST-Verlegesystems; zu ihr gehören insbesondere auch:

- Befestigungs- und Montagematerial für Schächte
- Befestigungsschellen für Haltungen bis einschließlich DN 700 (sog. Briden)
- Befestigungsleisten für Haltungen ab DN 800
- Leerrohre
- LWL-Kabel
- Linientechnische Komponenten (insbesondere Muffen, Überlängenbehälter)

1.3 Zum vertragsgegenständlichen Entwässerungssystem gehören:

- die Kanalhaltungen
- die zugehörigen Schächte
- ggf. Sonderbauwerke

2. Rechte und Pflichten des Infrastrukturinhabers

2.1 Der Infrastrukturinhaber gestattet der Nutzerin in dem in der **Anlage 1** aufgeführten Abschnitt des Entwässerungsnetzes die Unterbringung ihrer LWL-Initialstrecke im Entwässerungssystem.

- 2.2 Der Betrieb des Entwässerungssystems sowie dessen Wartung und Instandhaltung obliegen dem Infrastrukturinhaber. Der Infrastrukturinhaber bleibt zu jeder Zeit frei in der Gestaltung seines Entwässerungssystems, insbesondere betreffend die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung, Stilllegung und Beseitigung der Sammelleitungen und Schächte sowie der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung der von den Sammelleitungen ausgehenden Grundstücksanschlüsse, auch soweit diese Maßnahmen nach der jeweils geltenden Abwassersatzung vom Anschlussnehmer durchzuführen wären. Der Infrastrukturinhaber hat gegenüber dem Nutzer insbesondere keine fachtechnischen Nachweise über die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Maßnahmen am Entwässerungssystem zu erbringen und ist frei bei der Wahl der für den Betrieb und die Unterhaltung des Kanalnetzes verwandten Gerätschaften. Der Infrastrukturinhaber ist auch berechtigt, sogenannte Inliner-Systeme zur Kanalsanierung zu verwenden; die Nutzerin garantiert die Kompatibilität der Inliner-Systeme mit der von ihr eingebrachten LWL-Initialstrecke. Der Infrastrukturinhaber ist auch berechtigt zur Durchführung zwingend erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen, die ggf. schädliche Auswirkungen auf die LWL-Initialstrecke haben können (beispielsweise Druckspülungen oder den Einsatz einer Kettenschleuder). Der Infrastrukturinhaber wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf die Belange der Nutzerin im Bereich der LWL-Initialstrecke Rücksicht nehmen.
- 2.3 Der Infrastrukturinhaber weist darauf hin, dass das von der Nutzerin vorgesehene Kanalnetz in einem alten Zustand ist und während der Nutzungsdauer mit entsprechenden Sanierungs- oder Neubauarbeiten zu rechnen ist. Eine detaillierte Planung liegt hierzu jedoch noch nicht vor. Zudem ist das von der Nutzerin vorgesehene Kanalnetz hydraulisch stark überlastet; die Einzelheiten hierzu können den als **Anlage 3a bis 3d** beigefügten Überlastungsplänen entnommen werden. Weiterhin weißt der Infrastrukturinhaber darauf hin, dass sämtliche Leitungen und Bauwerke vor Ort nochmals zu prüfen sind und für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in den zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen keine Garantie übernommen wird.
- 2.4 Der Infrastrukturinhaber wirkt bei Errichtung, Wartung, Instandsetzung und Entstörung der LWL-Initialstrecke auf Antrag der Nutzerin mit eigenem Personal mit, soweit dies zu diesem Zweck bereitgestellt werden kann und abwassertechnische Fragen betroffen sind; eine Übernahme von Leistungen, die die Nutzerin für die LWL-Initialstrecke erbringen muss, sowie eine Baubegleitung finden nicht statt. Für Maßnahmen nach Satz 1 sind von der Nutzerin die anfallenden Kosten entsprechend den Verrechnungssätzen des Infrastrukturinhabers zu erstatten. Die Erstattungspflicht setzt jeweils einen gesonderten Auftrag der Nutzerin voraus, sofern kein Notfall vorliegt. Es werden die jeweils gültigen Verrechnungssätze des Infrastrukturinhabers zzgl. der Materialkosten und Auslagen zum Ansatz gebracht. Kann entsprechendes Personal durch den Infrastrukturinhaber nicht bereitgestellt werden, hat die Nutzerin die begleitenden Maßnahmen durch ein von der Infrastrukturinhaberin bestimmtes Fachbüro auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- 2.5 Der Infrastrukturinhaber wird die Nutzerin bei planbaren baulichen Maßnahmen nach Ziff. 2.2 in der Regel 6 Monate vor dem geplanten Bauausführungsbeginn über Arbeiten unterrichten, die möglicherweise zu einer Unterbrechung der LWL-Initialstrecke führen. Diese Frist gilt nicht im Falle von mit kürzerer Frist erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Abwasserbetriebes oder bei Notfallmaßnahmen; Ziff. 5.2 bleibt unberührt.

2.6 Der Infrastrukturinhaber ist jederzeit berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung zu treffen. Eine solche Gefahr ist insbesondere bei Vorliegen eines Kanalverschlusses oder bei sonstigen Havarien gegeben. Der Infrastrukturinhaber wird die Nutzerin über alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, soweit möglich, unverzüglich unterrichten.

3 Eigentum der Nutzerin

Die LWL-Initialstrecke und sämtliche für die Installation erforderlichen Einrichtungen werden kein wesentlicher Bestandteil des Grundstückes im Sinne der §§ 93, 94 BGB, durch das sie verlegt werden, und werden so verlegt, dass sie wieder entfernt werden können, ohne zusätzliche, nicht auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführende Schäden am Kanalnetz zu verursachen. Die eingebrachten LWL und sämtliche für die Installation erforderlichen Einrichtungen verbleiben im Eigentum der Nutzerin nach § 95 BGB.

4 Rechte und Pflichten der Nutzerin

4.1 Die Nutzerin verpflichtet sich, das Entwässerungssystem (Ziff. 2.2) schonend zu behandeln sowie auf ihre Kosten die Errichtung, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und Entstörung der LWL- Initialstrecke so durchzuführen, dass der Betrieb, die Nutzung und das Eigentum des Infrastrukturinhabers nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzerin hat auch die Dichtigkeit der mitgenutzten Abwasserschächte und -kanäle zu gewährleisten, soweit sie in deren bauliche Substanz eingreift. Zur Absicherung der vorgenannten Verpflichtungen hat die Nutzerin auf ihre Kosten vor und nach der Errichtung der LWL-Initialstrecke eine Beweissicherung einschließlich Dichtigkeitsprüfung in Bezug auf alle von der Nutzerin in Anspruch genommenen Anlagenteile des Entwässerungssystems durch eine fachlich geeignete Kanalinspektionsfirma oder einen eigenen zertifizierten Kanalsanierungsberater durchführen zu lassen. Die Beweissicherung nach der Errichtung der LWL-Initialstrecke muss auch dokumentieren, an welchen Stellen des Kanal Bauteile des Verlegesystems eingebaut wurden; erforderlich ist insoweit eine Darstellung, die die Lage aller Bauteile mit Zentimeterangaben ab dem Startpunkt der Befahrung angibt. Die Beweissicherung muss schriftlich als Bestandsplan dokumentiert werden. Das Gutachten für die Beweissicherung vor Errichtung der LWL-Initialstrecke ist vor Ausführungsbeginn an den Infrastrukturinhaber zu übergeben. Mängel am Bestandsplan gehen zu Lasten der Nutzerin. Der Infrastrukturinhaber ist berechtigt, den Bestandsplan für die Beweissicherung nach Errichtung der LWL-Initialstrecke im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Abwassersystems, insbesondere für die Planung von Grundstücksanschlüssen, im erforderlichen Umfang an Dritte weiterzugeben. Die Infrastrukturinhaberin weist ausdrücklich darauf hin, dass die vor der Errichtung der LWL-Initialstrecke erforderliche Dichtigkeitsprüfung einen Sanierungsbedarf ergeben kann, aufgrund dessen die LWL-Initialstrecke nicht sofort in die Leitung eingelegt werden kann.

4.2 Die Nutzerin trägt die alleinige Verantwortung für die Arbeitssicherheit während sämtlicher Maßnahmen an der LWL-Initialstrecke.

- 4.3 Die Nutzerin ist nach angemessener Ankündigung (im Störfalle kurzfristig) jederzeit berechtigt, die LWL-Initialstrecke auf eigene Kosten zu errichten, zu warten, instand zu halten, zu entstören und ggf. zurückzubauen und - soweit erforderlich - zu diesem Zwecke das Entwässerungssystem an dieser Stelle zu benutzen. Hierbei sind die Vorgaben der Abwassersatzung des Infrastrukturinhabers zu beachten.

Ist wegen Maßnahmen am Entwässerungssystem (vgl. oben Ziff. 2.2) eine Veränderung, eine Lageänderung oder der Aus- und Wiedereinbau der LWL-Initialstrecke notwendig, so trägt die Nutzerin die Kosten für die daraus folgenden Maßnahmen an den eingebauten LWL-Netzen. Nachgewiesene Mehrkosten einschließlich der Planungskosten, der Kosten der Vergabeverfahren sowie Kosten durch die Verzögerung von Maßnahmen, die dem Infrastrukturinhaber im Falle von Maßnahmen am Entwässerungssystem durch die eingebauten LWL Netze entstehen, trägt die Nutzerin. Satz 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass sogenannte Schlauchliner- oder Partliner-Systeme zur Kanalsanierung genutzt oder aufwändiger gestaltet werden müssen als im Falle einer Kanalsanierung ohne den vorherigen Einbau einer LWL-Initialstrecke. Die Forderungen nach Satz 2 und 3 werden einen Monat nach Rechnungsstellung durch den Infrastrukturinhaber zur Zahlung fällig. Für die Verzugszinsen gilt § 288 Abs. 2 bis 5 BGB. Die Nutzerin benennt eine Rechnungsstelle, an die die Rechnung des Infrastrukturinhabers zu adressieren ist.

- 4.4 Nach Kündigung des Vertrages gemäß § 7 ist die Nutzerin verpflichtet, das Netz innerhalb von 6 Monaten zu entfernen. Nach der Entfernung wird die Nutzerin auf eigene Kosten den Zustand wiederherstellen, in dem sich das Entwässerungssystem vor der Nutzung durch die Nutzerin befand. Ausgenommen davon sind Abnutzungen aufgrund vertragsgemäßen Gebrauchs durch den Infrastrukturinhaber und Veränderungen, die auf die Nutzung des Entwässerungssystems durch Dritte zurückzuführen sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn und soweit die Infrastrukturinhaberin das betreffende Entwässerungssystem oder Teile davon stilllegt und einen Rückbau vorsieht.

- 4.6 Die Nutzerin ist zuständig für die Kontrolle, Wartung und Reparatur der eingebrachten Netz-Komponenten, die jeweils von der Nutzerin in eigener Regie durchzuführen sind. Die Nutzerin ist zum Einsatz fachkundiger Subunternehmer berechtigt. Subunternehmer haben den Zutritt außer im Falle von Gefahr im Verzug schriftlich bei der Stadt zu beantragen und dabei ihre Qualifikationen nachzuweisen. Betriebsbedingte Zutrittsregelungen des Infrastrukturinhabers sind zu beachten.

- 4.7 Die Nutzerin hat dem Infrastrukturinhaber eine Dokumentation über den Trassenverlauf der LWL-Initialstrecke in Papierform sowie in digitaler, für das GIS-System der Stadt geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

5 Bereitstellung und Abnahme der überlassenen Sache, Informationspflichten, Ansprechpartner, Bearbeitungszeiten

- 5.1 Die Abnahme der nutzbaren Strecke gemäß **Anlage 1** erfolgt nach Inspektion durch die Nutzerin, Vorlage der Dokumentation nach Ziff. 4.1 und in Abstimmung mit dem Infrastrukturinhaber.

- 5.2 Die Vertragsparteien informieren sich wechselseitig unverzüglich und auf schriftlichem Wege über wesentliche Änderungen an dem Abwassersystem und der LWL- Initialstrecke.
- 5.3 Der Infrastrukturinhaber benennt als Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages Frau Monika Marx, Tel. 07623 – 95353, Mail: m.marx@rheinfelden-baden.de, sowie Herrn Tobias Obert, Tel. 07623-95350, t.obert@rheinfelden-baden.de.
- 5.4 Die Nutzerin benennt als Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages Herr Danubius, Tel.: +49 (0) 6196 5235 2101. Die Ansprechpartner der Nutzerin sind darüber hinaus in der **Anlage 4** aufgeführt. Für den Fall von Problemen, die für das Abwassersystem durch den Einbau der LWL-Initialstrecke entstehen, garantiert die Nutzerin eine Bearbeitung durch entsprechende eigene Mitarbeiter vor Ort spätestens am kommenden Kalendertag. Die Nutzerin haftet gegenüber dem Infrastrukturinhaber für alle Schäden und Vermögensnachteile, die aus einer Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 resultieren.

6 Zahlungen

- 6.1 Die Nutzerin zahlt an den Infrastrukturinhaber ein einmaliges Nutzungsentgelt in Höhe von pauschal € 5.000,00 sowie ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von € 0,25 je laufenden Meter der verlegten LWL-Initialstrecke. Das Nutzungsentgelt ist zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Für die Verzugszinsen gilt § 288 Abs. 2 bis 5 BGB. Ziff. 4.4 bleibt unberührt.
- 6.2 Zahlungen aus diesem Vertrag verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- 6.3 Die Rechnungsanschrift für alle Forderungen der InfrastrukturinhaberIn lautet:

Vodafone GmbH
Abteilung FOLI
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

7. Wirksamwerden / Vertragslaufzeit / Kündigung

- 7.1 Dieser Vertrag über die Einräumung des Nutzungsrechtes der LWL-Strecke wird mit der Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam, frühestens jedoch mit der Zustimmung des Gemeinderates des Infrastrukturinhabers.
- 7.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach Ablauf von 20 Jahren ab Vertragsschluss kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren schriftlich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei gekündigt werden.

7.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor

- im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, sofern sie trotz zweimaliger Unterlassungsaufforderung mit angemessener Fristsetzung fortbesteht,
- bei Vorliegen eines Antrages auf Insolvenzeröffnung über das Vermögen der Nutzerin oder ihrer Rechtsnachfolgerin.

8. Rechtsnachfolge

8.1 Die Nutzerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen eventuellen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der Nutzerin aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Infrastrukturinhaberin, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Die Infrastrukturinhaberin kann von der Nutzerin eine Unternehmensbeschreibung und eine Bonitätsauskunft des Rechtsnachfolgers verlangen. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn Rechtsnachfolger der Nutzerin ein mit der Nutzerin im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen ist.

8.2 Die Nutzerin haftet für die Erfüllung dieses Vertrages neben ihrem Rechtsnachfolger weiter, sofern und solange der Infrastrukturinhaber den Eintritt eines Rechtsnachfolgers in den Vertrag nicht schriftlich genehmigt.

9. Haftung / Versicherung

9.1 Der Infrastrukturinhaber weist ausdrücklich darauf hin, dass außerhalb des Entwässerungsnetzes belegene Anschlussleitungen an die LWL-Initialstrecke nicht Gegenstand dieses Vertrages sind.

9.2 Die Nutzerin trägt sämtliche Kosten für die Absicherung ihres LWL-Netzes gegen Diebstahl und Vandalismus und stellt den Infrastrukturinhabers diesbezüglich von Haftungsansprüchen frei.

9.3 Die Nutzerin stellt den Infrastrukturinhaber von allen Haftungsansprüchen frei, welche im Zuge von sämtlichen durch die Nutzerin oder deren Subunternehmerin zur Erstellung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Ausbau und zum Rückbau des LWL-Netzes durchgeführten Arbeiten entstehen. Sie trägt insoweit auch alle erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung des Infrastrukturinhabers.

9.4 Die Nutzerin haftet unabhängig von ihrem Verschulden oder dem Verschulden der von ihr beauftragten Dritten gegenüber dem Infrastrukturinhaber für alle Schäden am Entwässerungssystem, die durch die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung, Beseitigung und den Betrieb des LWL-Netzes entstehen. Hiervon umfasst sind auch Schäden an Inliner-Systemen, die der Infrastrukturinhaber bereits in das Abwassersystem eingebaut hat oder zukünftig einbauen wird.

9.5 Der Infrastrukturinhaber übernimmt keine Haftung sowohl für fahrlässig verursachte Schäden an den Anlagen der Nutzerin als auch für sämtliche aus diesen Schäden resultierenden Folgeschäden, welche durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage (hierzu zählen unter anderem auch die verbandseigenen und gesetzlichen Überwachungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (wie z.B. Neubau, Sanierung, Reinigungsarbeiten, Beseitigung von Verstopfungen etc.) entstehen. Die Nutzerin stellt den Infrastrukturinhaber hinsichtlich entsprechender Schäden und Folgeschäden auch von allen Ansprüchen Dritter frei.

9.6 Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Betriebsangehörigen und sonstiger Erfüllungsgehilfen beider Vertragsparteien ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

9.7 Die Nutzerin und ein ggf. beauftragter Dritter haben eine Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen zu unterhalten:

- Personenschäden min. 2 Mio. € (pro Versicherungsfall - 2-fach maximiert p.a.)
- Sachschäden min. 1 Mio. € (pro Versicherungsfall - 2-fach maximiert p.a.)

10. Geheimhaltung

Jede Partei wird alle ihr von der anderen Partei im Rahmen dieses Vertrages offen gelegten Informationen (z. B. Datenträger, Zeichnungen, Dokumente, Messergebnisse, Muster und jede Art von mündlichen und schriftlichen Mitteilungen) Dritten gegenüber vertraulich behandeln, sofern keine Pflicht zur Offenbarung besteht.

11. Unwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dasselbe gilt für unbeabsichtigte Lücken dieses Vertrages.

12. Änderungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Vertragsergänzungen und/oder -änderungen bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Änderungen dieser Formvorschrift bedürfen ebenfalls der Schriftform.

13. Gerichtsstand/Streitigkeiten

13.1. Gerichtsstand ist Rheinfelden.

13.2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages werden sich die Parteien zunächst um eine einvernehmliche Lösung bemühen, die den

Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt. Zu diesem Zwecke werden die Parteien auf die entsprechende schriftliche Anforderung hin unverzüglich jeweils schriftlich einen beauftragten Mitarbeiter benennen, dem es obliegt, die aufgetretenen Konflikte zu lösen. Jede Partei trägt die im Rahmen des Einigungsversuches entstandenen Kosten selber. Kommt eine Einigung innerhalb von vier Wochen nicht zustande, steht den Parteien der Gerichtsweg offen. Unabhängig davon können die Parteien jederzeit zum Zwecke des einstweiligen Rechtsschutzes den Rechtsweg beschreiten. Für alle Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag, seiner Vorbereitung und seiner Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht.

14. Sonstiges

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen je Vertragspartei erstellt.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1: LWL-Strecke

Anlage 2: Funktionsweise des FAST-Verlegeverfahrens

Anlage 3: Überlastungspläne

Anlage 4: Ansprechpartnerliste Nutzerin

Rheinfelden, den ...

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

für den Infrastrukturihaber

Düsseldorf, den ...

(Unterschrift)

für die Nutzerin

(Unterschrift)